

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
1&1 Drillisch Aktiengesellschaft Maintal	Rechnungslegung/ Finanzberichte	Veröffentlichung nach § 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG	19.09.2018

1&1 Drillisch Aktiengesellschaft

Maintal

Veröffentlichung nach § 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat festgestellt, dass der Konzernabschluss der Drillisch AG (nunmehr 1&1 Drillisch AG), Maintal, zum Abschlussstichtag 31.12.2015 fehlerhaft ist:

1. Der positive Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (EUR 76,2 Mio.) wurde um EUR 15,0 Mio. zu hoch ausgewiesen und der negative Cashflow aus Investitionstätigkeit (EUR -169,2 Mio.) wurde um EUR 15,0 Mio. zu niedrig ausgewiesen, da entgegen IAS 7.14 (c) Auszahlungen für Mobilfunkeinkaufsleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2015 dem Cashflow aus Investitionstätigkeit und nicht dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zugeordnet wurden.
2. Im Aufwand des Geschäftsjahres 2015 erfasste Auszahlungen für Anschaffungsnebenkosten zu Unternehmenserwerben gemäß IFRS 3.53 in Höhe von EUR 1,86 Mio. wurden im Cashflow aus Investitionstätigkeit anstatt im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Diese unzutreffende Darstellung verstößt gegen IAS 7.16 Satz 2, wonach Ausgaben lediglich dann im Cashflow aus Investitionstätigkeit ausgewiesen werden dürfen, wenn sie in der Bilanz zum Ansatz eines Vermögenswertes geführt haben.
3. Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 sind die Firmenwerte unter Berücksichtigung von latenten Steuern um EUR 6,4 Mio. zu hoch ausgewiesen, die sonstigen betrieblichen Erträge um EUR 10,0 Mio. zu hoch ausgewiesen sowie der Materialaufwand / Aufwand für bezogene Leistungen um EUR 5,1 Mio. zu hoch ausgewiesen, sodass das Ergebnis vor Steuern aus fortgeführten Aktivitäten um EUR 4,9 Mio. zu hoch ausgewiesen wird, da entgegen IFRS 3.10 Rückstellungen für im Rahmen eines Unternehmenserwerbes übernommene verlustträchtige Leasingverträge nicht vollständig als Schuldposten im Rahmen der Kaufpreisallokation berücksichtigt wurden und hierfür vom Veräußerer der Geschäftsanteile an den Erwerber gezahlte pauschale Vergütungen nicht als Kaufpreisbestandteil gemäß IFRS 3.32 (a) (i) i.V.m. IFRS 3.37 berücksichtigt wurden, sondern als Ertrag des Geschäftsjahres 2015 erfasst wurden.
4. Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 sind die sonstigen immateriellen Vermögenswerte zu hoch und die finanziellen Vermögenswerte zu niedrig ausgewiesen, ferner sind die Umsatzerlöse um mindestens EUR 15,0 Mio. zu hoch ausgewiesen und die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte um EUR 9,7 Mio. zu hoch ausgewiesen, und damit das Ergebnis vor Ertragssteuern um mindestens EUR 5,3 Mio. zu hoch ausgewiesen, da entgegen IAS 32.11 (c) (i) i.V.m. IAS 32.AG8 / IAS 32.AG10, IAS 38.2 (b) sowie IFRS 3.10ff. i.V.m. IFRS 3.13 im Rahmen eines Unternehmenserwerbes erworbene Vergütungsansprüche aus bereits erbrachten Vermittlungsleistungen in Höhe von EUR 36,4 Mio. in der Kaufpreisallokation als Kundenbeziehungen und nicht als finanzielle Vermögenswerte angesetzt wurden.
5. Die Umsatzerlöse sind um EUR 25,7 Mio. zu hoch ausgewiesen und die sonstigen betrieblichen Erträge sind um EUR 25,7 Mio. zu niedrig ausgewiesen, da entgegen IAS 18.1 ein negativer Unterschiedsbetrag („Badwill“) aus dem Erwerb von 100% der Anteile an der yourfone Retail AG als Umsatzerlös ausgewiesen wurde, obwohl keine der in IAS 18.1 aufgeführten Leistungen von Drillisch an den Veräußerer erbracht wurden.
6. Zu den Unternehmenserwerben des Geschäftsjahres 2015 fehlen Angaben zu den Anpassungen der vorläufigen Kaufpreisallokation in der Berichtsperiode. Dies verstößt gegen IFRS 3.61, IFRS 3.B67 (a) (b). Zu einem Unternehmenserwerb fehlen zusätzlich Angaben zu zwei bedingten Kaufpreiskomponenten

sowie zu der zum Bilanzstichtag noch vorläufigen Kaufpreisallokation in Bezug auf die noch vorläufigen Kaufpreiskomponenten und vorgenommenen Anpassungen zu einer bedingten Kaufpreisverbindlichkeit. Dies verstößt gegen IFRS 3.59, IFRS 3.B64 (g) bzw. IFRS 3.61, IFRS 3.B67 (a) (iii). Zu einem weiteren Unternehmenserwerb fehlen zusätzlich Angaben zu einer bedingten Kaufpreiskomponente sowie zum Vorliegen einer separaten Transaktion. Dies verstößt gegen IFRS 3.59, IFRS 3.B64 (g) bzw. IFRS 3.59, IFRS 3.B64 (I).
